

**BVerwG, Beschluss vom 15.01.1973 – III CB 103.71VG
München18.06.19716190/70**

Titel:

BVerwG: Beschluss vom 15.01.1973 - III CB 103.71

Normenketten:

§ 5 Abs. 4 7. FeststellungsDV

§ 54 Abs. 1 VwGO

§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO

§ 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO

§ 137 Abs. 3 VwGO

§ 38 Abs. 2 FG

§ 333 LAG

§ 41 Nr. 6 ZPO

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

vorgehend:

VG München, Entscheidung vom 18.06.1971 - 6190/70

Rechtskraft:

rechtskräftig

Vertreibungsschäden an Betriebsvermögen

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Offenbar unbegründete Verfahrensrevision

Text1

hat der III. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 15. Januar 1973 durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht Dr. Sieveking, den Richter am Bundesverwaltungsgericht Sigulla und die Richterin am Bundesverwaltungsgericht Dr. Eckstein

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 18. Juni 1971 sowie die Revision gegen dieses Urteil werden zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde- und des Revisionsverfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerde- und das Revisionsverfahren auf je 3.000 DM festgesetzt.

I.

Der Kläger begehrt als Alleinerbe seiner mit Wirkung vom 31. Dezember 1945 für tot erklärten Eltern die Feststellung von verfolgungsbedingten Vertreibungsschäden an Betriebsvermögen.

Nachdem der Antrag des Klägers auf Schadensfeststellung abgelehnt, der ablehnende Bescheid durch einen Beschwerdebeschluß aber aufgehoben worden war, hat das Verwaltungsgericht auf die Klage des Beteiligten den Beschwerdebeschluß mit Urteil vom 19. November 1965 aufgehoben. Da während des nachfolgenden Beschwerde- und Revisionsverfahrens der Beteiligte die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren durch Beschluß des Senats vom 5. Juni 1968 eingestellt und das Urteil vom 19. November 1965 für unwirksam erklärt worden. Der danach zugunsten des Vaters des Klägers als unmittelbar Geschädigten ergangene Teilbescheid vom 5. März 1969 ist auf die Beschwerde des Beteiligten hin aufgehoben worden. Die hiergegen vom Kläger erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht durch Urteil vom 18. Juni 1971 mit der Begründung abgewiesen, der Vater des Klägers sei kein deutscher Volkszugehöriger gewesen; die Revision hat das Verwaltungsgericht nicht zugelassen.

Der Kläger macht geltend, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung bei und das Urteil des Verwaltungsgerichts weiche von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ab und leide an Verfahrensfehlern.

Er beantragt,

die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die Nichtzulassung der Revision gegen sein Urteil vom 18. Juni 1971 aufzuheben und die Revision zuzulassen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 18. Juni 1971 aufzuheben und seinem Feststellungsantrag stattzugeben,

hilfsweise,

die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte hat sich nicht geäußert.

Der Beteiligte verteidigt das angefochtene Urteil und beantragt,

die Beschwerde und die Revision zurückzuweisen.

II.

1.

Beteiligter ist der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds und nicht die Bundesrepublik Deutschland - Ausgleichsfonds -, vertreten durch den Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds beim Verwaltungsgericht oder beim Bundesverwaltungsgericht. Der Senat hat das Rubrum entsprechend berichtigt (vgl. dazu Beschluß des Großen Senats vom 18. März 1961 - BVerwG Gr.Sen. 4.60 - [BVerwGE 12, 119, 126] und. Urteil des Senats vom 14. Mai 1970 - BVerwG III C 196.67 - [FLA 1970, 172 - ZLA 1970, 201 = ZLA 1971, 70]).

2.

Die Nichtzulassungsbeschwerde kann keinen Erfolg haben, weil die Rechtssache nicht von grundsätzlicher Bedeutung ist, das angefochtene Urteil nicht von einer der vom Kläger bezeichneten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und keine Verfahrensfehler,

auf denen das angefochtene Urteil beruhen kann, gerügt sind (§ 132 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, Abs. 3 Satz 3 VwGO).

Entgegen der Ansicht des Klägers stellt es keinen Verfahrensmangel dar, wenn an dem angefochtenen Urteil des Verwaltungsgerichts ein Richter mitgewirkt hat, der auch schon das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 19. November 1965 miterlassen hat. Gemäß § 54 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 41 Nr. 6 ZPO ist ein Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes in Sachen ausgeschlossen, in denen er in einem früherem Rechtszug bei dem Erlaß der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt. Wirkt ein Richter bei einem Urteil über eine Anfechtungsklage mit, das nach Rücknahme der Klage im Revisionsverfahren für unwirksam erklärt wird, und wird gegen einen daraufhin in derselben Angelegenheit ergangenen neuer Verwaltungsakt erneut Klage erhoben, so ist der Richter nicht gemäß § 41 Nr. 6 ZPO von der Ausübung des Richteramts in dieser Sache ausgeschlossen. Denn dieser Richter hat nicht am Erlaß der angefochtenen Entscheidung in einem früheren Rechtszug mitgewirkt; er war vielmehr nur anlässlich eines früheren Klageverfahrens in demselben Rechtszug bereits mit einer Angelegenheit befaßt, die zu einer erneuten Verwaltungsentscheidung und zu einem erneuten Rechtsstreit geführt hat. Die Vorschrift des § 41 Nr. 6 ZPO soll ihrem Wortlaut und ihrem Zweck nach verhindern, daß ein Richter eine von Ihm erlassene oder miterlassene gerichtliche Entscheidung nach deren Anfechtung in einem höheren Rechtszug überprüft. Sie gilt deswegen nach allgemeiner Meinung dann nicht, wenn ein Richter an einem mit der Revision angefochtenen Urteil mitgewirkt hat und das Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen wird; von der Teilnahme an der erneuten Entscheidung ist der Richter dann nicht ausgeschlossen (Beschuß vom 6. Juli 1972 - BVerwG VI B 66.71 -; RGZ 53, 4; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Auflage, 1970, Anm. 2 F zu § 41; Stein-Jonas-Schönke-Pohle, ZPO, 19. Auflage, 1964, Anm. III 6 zu § 41; ebenso zu §§ 23, 354 Abs. 2 StPO auch BGHSt 24, 336; nach BVerfG DRiZ 1968, 141 - ebenfalls Strafsachen betreffend - läßt sich weder aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG noch aus einer sonstigen Verfassungsnorm ableiten, daß im Falle der Zurückverweisung andere Richter über die Sache entscheiden müßten). Erst recht soll § 41 Nr. 6 ZPO nicht verhindern, daß ein Richter in einem Rechtsstreit mitwirkt, der über einen in einer bestimmten Angelegenheit erlassenen Verwaltungsakt geführt wird, wenn ein in derselben Angelegenheit erlassener Verwaltungsakt bereits früher einmal Gegenstand eines Rechtsstreits war, den dieser Richter mitentschieden hat (ebenso bei Mitwirkung eines Richters) an Armenrechtsentscheidung in einem früheren rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren in derselben Angelegenheit (Urteil vom 12. September 1963 - BVerwG VIII C 42.61 - [in Buchholz 310 § 121 VwGO Nr. 11 = JR 1964, 355 = ZLA 1965, 312 insoweit jeweils nicht veröffentlicht]).

Soweit der Kläger geltend macht, er selbst und nicht sein Vater sei unmittelbar Geschädigter, weil dieser zuletzt im Warschauer Getto lebend gesehen worden sei und damit zu Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen mit Sicherheit nicht mehr am Leben gewesen sei, und das Verwaltungsgericht habe seine Aufklärungspflicht verletzt, zumal es sich nicht auf die Vermutung des § 9 Abs. 1 VerschG habe berufen dürfen, ist weder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch ein wesentlicher Verfahrensfehler dargetan. Denn es kommt hier, wie das Verwaltungsgericht bereits zu Recht ausgeführt hat, im Ergebnis nicht darauf an, ob der Kläger oder sein Vater als unmittelbar Geschädigter anzusehen ist. Unabhängig davon, ob ein Verfolgter vor oder nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen verstorben ist, also unabhängig davon, ob damit sein Erbe (§ 5 Abs. 4 Satz 2 der 7. FeststellungsDV) oder er selbst (§ 5 Abs. 4 Satz 1 der 7. FeststellungsDV) als unmittelbar Geschädigter gilt, in jedem Fall muß nämlich der Verfolgte selbst die persönlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 7. FeststellungsDV

erfüllen, damit sein Erbe einen Entziehungsschaden als Vertreibungsschaden geltend machen kann. Auch insoweit ergeben sich entgegen der Ansicht des Klägers keine weiter klärungsbedürftigen Rechtsfragen.

Ist ein Verfolgter nach dem Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen verstorben, so kann sein Erbe als (mittelbar) Geschädigter (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FG in Verbindung mit § 229 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LAG) den in den Vertreibungsgebieten entstandenen Entziehungsschaden, der in § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der 7. FeststellungsDV als vorweggenommener Vertreibungsschaden behandelt wird, nur dann geltend machen, wenn in der Person des Verfolgten (§ 1 Abs. 3 der 7. FeststellungsDV) als des unmittelbar Geschädigten (§ 5 Abs. 4 Satz 1 der 7. FeststellungsDV) die persönlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 7. FeststellungsDV erfüllt sind. Ist ein Verfolgter nach der Entziehung, aber vor Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen verstorben, gilt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 der 7. FeststellungsDV als unmittelbar Geschädigter, wer im Zeitpunkt des Beginns der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen sein Erbe war. Dieser erhält nach der ständigen Rechtsprechung des Senats aber nur dann die Eigenschaft eines unmittelbar Geschädigten, wenn er selbst die persönlichen Voraussetzungen für die Geltendmachung des Entziehungsschadens erfüllt; hinsichtlich des Schadensumfangs kommt es dagegen allein auf die Verhältnisse des Verfolgten an (Urteil vom 15. Oktober 1970 - BVerwG III C 39.68 - [BVerwGE 36, 142 = VerwRspr. 22, 630 = IFLA 1971, 93 = ZLA 1971, 6]; Urteil vom 14. Oktober 1969 - BVerwG III C 75.68 - [BVerwGE 34, 85 = Buchholz 427.207 § 5 Nr. 12 = RzW 1970, 238 = RLA 1970, 77 = ZLA 1970, 22]). Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 7. FeststellungsDV in der Person des Erben nicht vor, kann er den dem Verfolgten entstandenen Entziehungsschaden nach Maßgabe seines Erbteils als (mittelbar) Geschädigter (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FG in Verbindung mit § 229 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LAG) geltend machen, wenn der Verfolgte die persönlichen Voraussetzungen für eine Schadensfeststellung erfüllt (Urteil vom 15. Oktober 1970 [s.o.]). Gilt der Erbe gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 der 7. FeststellungsDV (unter den von der Rechtsprechung im Hinblick auf die Ermächtigungsnormen des § 11 a Abs. 2 FG und des § 359 Abs. 2 LAG entwickelten Voraussetzungen) als unmittelbar Geschädigter, kann er einen dem Verfolgten entstandenen Entziehungsschaden nur unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 7. FeststellungsDV geltend machen, d.h., wenn der Verfolgte ebenfalls die persönlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 7. FeststellungsDV erfüllt. Denn die Gleichstellung von Verfolgten und Vertriebenen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 der 7. FeststellungsDV) und von Entziehungsschäden und Vertreibungsschäden (§ 5 Abs. 2 der 7. FeststellungsDV) beruht darauf, daß angenommen wird, der Verfolgte hätte, wenn sein Vermögen nicht durch Entziehungsmaßnahmen verlorengegangen wäre, ein Vertreibungsschicksal erlitten; dies, wäre aber nur dann der Fall gewesen, wenn er im Vertreibungsgebiet beheimatet war und die deutsche Staatsangehörigkeit oder die deutsche Volkszugehörigkeit besaß. Die zugunsten der Verfolgten in § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der 7. FeststellungsDV getroffenen Regelungen knüpfen an das Schicksal des in den Vertreibungsgebieten beheimateten Verfolgten mit deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit an; wenn im Falle des Todes des Verfolgten vor Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen seinem Erben durch § 5 Abs. 4 Satz 2 der 7. FeststellungsDV die Rechtsstellung eines unmittelbar Geschädigten verliehen wird, so kann auf das Vorliegen der sachlichen (Entziehungsschaden des Verfolgten im Vertreibungsgebiet) und persönlichen (Wohnsitz des Verfolgten im Vertreibungsgebiet und deutsche Staatsangehörigkeit oder deutsche Volkszugehörigkeit des Verfolgten) Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 7. FeststellungsDV nicht verzichtet werden. Dies bedarf keiner weiteren Klärung durch eine Entscheidung in einem zukünftigen Revisionsverfahren, da es sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt und der ständigen

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bereits zugrunde gelegen hat, wie sich z.B. aus dem Gesamtzusammenhang des bereits zitierten Urteils des Senats vom 15. Oktober 1970 ergibt.

Das angefochtene Urteil weicht nicht von dem von dem Kläger zitierten Urteil des IV. Senats vom 25. März 1960 - BVerwG IV C 403.59/B 313.59 - (Buchholz 445.3 Nr. 4 = DVBl. 1960, 489) ab, in dem entschieden ist, daß die Feststellungslast für die Rechtmäßigkeit eines angefochtenen Verwaltungsakts die Behörde treffe. Das Verwaltungsgericht hat zu Recht ausgeführt, es komme im Ergebnis nicht darauf an, ob der Vater des Klägers vor oder nach Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen verstorben sei; ob dem Kläger im Rahmen des § 5 der 7. FeststellungsDV für die Entkräftung der Vermutung des § 9 Abs. 1 VerschG eine Beweislast oder Feststellungslast auferlegt werden kann, konnte das Verwaltungsgericht also im Ergebnis unentschieden lassen.

Das verwaltungsgerichtliche Urteil weicht auch nicht von dem Urteil des V. Senats vom 8. Dezember 1965 - BVerwG V C 6.65 - (BVerwGE 23, 31) ab. Dort ist entschieden, daß eine Alleinerbin eines auf Grund von Verfolgungsmaßnahmen vor Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen verstorbenen Verfolgten hinsichtlich des durch Entziehungsmaßnahmen verlorengegangenen Hausrats des Verfolgten als unmittelbar Geschädigte im Sinne von § 229 LAG gilt. Es heißt in dem Urteil u.a.: "Unstreitig zwischen den Beteiligten ist, daß die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 a.a.O. vorliegen". Damit steht fest, daß auch nach der Ansicht des V. Senats in den Fällen des § 5 Abs. 4 Satz 2 der 7. FeststellungsDV die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 7. FeststellungsDV in der Person des Verfolgten erfüllt sein müssen. Etwas anderes läßt sich auch den nachfolgenden Ausführungen dieses Urteils nicht entnehmen. Zu Unrecht meint der Kläger, das angefochtene Urteil verlange im Widerspruch zu dem Urteil vom 8. Dezember 1965, daß die Voraussetzungen des Lastenausgleichsgesetzes außer bei dem tatsächlich unmittelbar Geschädigten auch noch bei seinem Rechtsvorgänger gegeben sein müßten. Denn während der Verfolgte, dem Vermögen unter den Voraussetzungen der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 der 7. FeststellungsDV entzogen worden und der danach und vor Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen verstorben ist, der tatsächlich von dem Schaden unmittelbar Betroffene ist, gilt sein Erbe gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 der 7. FeststellungsDV lediglich als unmittelbar Geschädigter. Entgegen der Ansicht des Klägers wäre der Erbe ohne die Vorschrift des § 5 Abs. 4 Satz 2 der 7. FeststellungsDV nicht als unmittelbar Geschädigter zu behandeln, weil er im Zeitpunkt der Entziehung nicht Inhaber des entzogenen Vermögens war. Die Fiktion des § 5 Abs. 4 Satz 2 der 7. FeststellungsDV wirkt sich somit zugunsten der Erben der vor Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen verstorbenen Verfolgten aus und erschwert in diesen Fällen nicht etwa die Geltendmachung von Entziehungsschäden, wie der Kläger meint.

Auch im Zusammenhang mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts zu der Volkszugehörigkeit des Vaters des Klägers ergeben sich keine noch klärungsbedürftigen Rechtsfragen. Durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist weitestgehend geklärt, unter welchen Voraussetzungen ein Verfolgter als deutscher Volkszugehöriger im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 7. FeststellungsDV in Verbindung mit § 6 BVFG anzusehen ist (z.B. Urteil vom 9. Dezember 1970 - BVerwG III C 159.69 - [IFLA 1971, 131 = ZLA 1971, 48] und Urteil vom 10. September 1970 - BVerwG III C 140.69 - [BVerwGE 36, 95 = Buchholz 427.207 § 5 Nr. 24 = IFLA 1971, 57 = RzW 1971, 94 = ZLA 1970, 241]). Danach ist deutscher Volkszugehöriger, wer sich in seiner Heimat durch ausdrückliche Erklärung oder insgesamt durch sein schlüssiges Verhalten zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur bestätigt wird. Das Bekenntnis setzt das Bewußtsein und den - ausdrücklich oder schlüssig kundgegebenen - Willen voraus, Deutscher, d.h. Angehöriger des

deutschen Volkstums als einer national geprägten Kulturgemeinschaft zu sein, und weiter das Gefühl, dieser Gemeinschaft vor jeder anderen nationalen Kultur verbunden zu sein.

Für die Frage der Volkszugehörigkeit des Vaters des Klägers ist es somit unerheblich, ob, wie der Kläger geltend macht, sein Großvater Deutscher gewesen ist und daß er selbst als deutscher Volkszugehöriger anerkannt ist. Denn weder die Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum noch das Bekenntnis zum deutschen Volkstum können vererbt werden. Zwar kann das Bekenntnis zum deutschen Volkstum u.a. auch durch die Abstammung von deutschen Eltern bestätigt werden, die Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum setzt aber vor allem ein Bekenntnis zum deutschen Volkstum voraus. Die deutsche Volkszugehörigkeit wird nicht zwangsläufig auf die Kinder eines deutschen Volkszugehörigen übertragen, und umgekehrt kann von der deutschen Volkszugehörigkeit des Klägers nicht zwingend auf die Volkszugehörigkeit seines Vaters geschlossen werden. Entgegen der Ansicht des Klägers verstößt das angefochtene Urteil daher auch nicht gegen die Denkgesetze, wenn es ein Bekenntnis des Vaters des Klägers zum deutschen Volkstum verneint, obwohl der Kläger selbst als deutscher Volkszugehöriger anerkannt ist und sein Großvater Deutscher gewesen sein soll.

Das angefochtene Urteil enthält auch keine Verstöße gegen die Gesetze der Logik. Das Verwaltungsgericht hat im wesentlichen ausgeführt, der Vater des Klägers habe ausschließlich mit jüdischen Familien verkehrt und der Kläger habe keine Volksdeutschen Familien nichtmosaischen Glaubens angeben können, mit denen sein Vater verkehrt habe; es könne dahinstehen, ob unter den genannten jüdischen Familien auch Volksdeutsche gewesen seien, weil andere jüdische Familien bewußte Mitglieder der jüdischen Volksgruppe gewesen seien. Das Verwaltungsgericht hat damit dem gesellschaftlichen Verkehr des Vaters des Klägers mit jüdischen Familien die Bedeutung eines Bekenntnisses zum deutschen Volkstum deshalb nicht beigemessen, weil diese Familien jedenfalls teilweise als Angehörige der jüdischen Volksgruppe anzusehen waren. Diese Feststellung des Verwaltungsgerichts beruht auf der allein dem Tatsachengericht obliegenden Beweiswürdigung und ist revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden, da sie nicht denkgesetzlich fehlerhaft zustande gekommen ist.

Selbst wenn in Oberschlesien eine feindselige Einstellung gegenüber allen Personen mosaischen Glaubens geherrscht haben sollte, wie der Kläger offenbar geltend machen will, und einige Familien mosaischen Glaubens volksdeutsch waren, so könnte hieraus noch nicht geschlossen werden, alle Angehörigen mosaischen Glaubens seien als deutsche Volkszugehörige anzusehen.

Das angefochtene Urteil weicht nicht von dem von dem Kläger bezeichneten Urteil des VIII. Senats vom 26. April 1967 - BVerwG VIII C 66.66 - (Mtbl. BAA 1967, 589; insoweit nicht abgedruckt in BVerwGE 26, 352 = Buchholz 412.3 §§ 1, 2 BVFG Nr. 6) ab, in dem in den Anweisungen für die weitere Verhandlung und Entscheidung ausgeführt ist, entscheidendes Gewicht sei der Frage beizumessen, wie ein Antragsteller sich in den Vielvölkerstaaten des östlichen Teils Mitteleuropas bei amtlichen Aufforderungen zur Angabe der Volkszugehörigkeit verhalten habe; denn das Verwaltungsgericht hat in Übereinstimmung mit diesen Ausführungen und der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seine Entscheidung u.a. darauf gestützt, daß der Kläger nicht habe angeben können, wie sich sein Vater bei den Volkszählungen 1921 und 1931 verhalten und zu welcher Volkszugehörigkeit er sich habe eintragen lassen.

Dem Kläger kann schließlich auch nicht in seiner Ansicht gefolgt werden, die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache liege allein darin, daß das angefochtene Urteil in Wirklichkeit allein von dem "Gegensatz jüdisch - deutsch" lebe. Denn das Verwaltungsgericht hat zu Recht ausgeführt, bei der Beurteilung der Volkszugehörigkeit von Personen, die der mosaischen Religionsgemeinschaft angehörten, müsse die Frage des Volkstumsbekenntnisses von der der Religionszugehörigkeit

getrennt werden. Dementsprechend hat das Verwaltungsgericht bei der Würdigung des Gesamtverhaltens des Vaters des Klägers zu Recht auch berücksichtigt, daß dieser der jüdischen Kaufmannsvereinigung angehört und den Kläger nicht deutsch erzogen habe, sondern ihn jüdische Schulen habe besuchen lassen, und daß der Kläger ebenso wenig wie die vernommenen Zeugen habe angeben können, ob und ggf. welcher deutschen Vereinigung der Vater des Klägers angehört habe.

3.

Die Revision des Klägers ist offenbar unbegründet. Über sie kann gemäß § 190 Abs. 3 Satz 1 VwGO ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß entschieden werden.

Da das Verwaltungsgericht die Revision nicht zugelassen hat, die Revision ausschließlich auf wesentliche Mängel des Verfahrens gestützt ist und, wie oben ausgeführt, die Voraussetzungen der Nrn. 1 und 2 des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen, führt die Revision lediglich zu einer Entscheidung über die gerügten Verfahrensfehler und erlaubt dem Senat keine Überprüfung der sachlichen Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 137 Abs. 3 VwGO, § 38 Abs. 2 FG, § 333 LAG). Wie sich aus den Ausführungen zu II. 2. ergibt, beruht das angefochtene Urteil nicht auf von dem Kläger gerügten Verfahrensfehlern.

4.

Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerde- und des Revisionsverfahrens ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes für das Beschwerde- und das Revisionsverfahren beruht auf § 189 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 74 BVerwGG.

Zitiervorschlag:

BVerwG Beschl. v. 15.1.1973 – III CB 103.71, BeckRS 1973, 31281799